

FAQ Ü20-PV-ANLAGEN – AKTUALISIERT AUFGRUND DES EEG 2021

Häufige Fragen und Antworten bei unserer PVLOTSE-Hotline zu Ü20-PV-Anlagen

Auch nach 20 Jahren sind die meisten netzgekoppelten Photovoltaikanlagen noch in einem guten, dem Alter entsprechenden Zustand. Sie liefern weiterhin gute Erträge und können daher noch länger weiterbetrieben werden. Mit dem EEG 2021 gibt es eine bis 31.12.2027 befristete Möglichkeit zum Weiterbetrieb. Nachfolgend beantworten wir die wichtigsten Fragen rund um „Ü20-PV-Anlagen“. Dabei beschränken wir uns im Wesentlichen auf PV-Anlagen im „Einfamilienhausbereich“ mit einer Nennleistung bis zu 30 kWp.

1. Wie lange wird die Einspeisevergütung bezahlt?

Die gesetzliche Einspeisevergütung gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für PV-Anlagen wird für 20 Jahre (zzgl. Inbetriebnahmejahr) gezahlt. Im originalen Gesetzestext des § 9 Absatz 1 EEG 2000 ist das wie folgt formuliert: *„Die Mindestvergütungen nach §§ 4 bis 8 sind für neu in Betrieb genommene Anlagen jeweils für die Dauer von 20 Jahren ohne Berücksichtigung des Inbetriebnahmejahres zu zahlen, soweit es sich nicht um Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft handelt.“*

2. Welche PV-Anlagen sind wann betroffen?

Das (erste) EEG trat am 01.04.2000 in Kraft. Für netzgekoppelte PV-Anlagen, die zwischen dem 01.04.2000 und dem 31.12.2000 in Betrieb genommen wurden, endete der Förderzeitraum am 31.12.2020. PV-Anlagen, die vor dem 01.04.2000 noch zu Zeiten des Stromeinspeisegesetzes (StrEG) in den 90er Jahren oder in den ersten drei Monaten des Jahres 2000 in Betrieb genommen wurden, erhielten als „Altanlagen“ das gesetzliche Inbetriebnahmedatum 01.04.2000. Auch für diese PV-Anlagen endete der Förderzeitraum am 31.12.2020. Für PV-Anlagen mit Inbetriebnahme im Jahr 2001 endet der Förderzeitraum am 31.12.2021, für die Folgejahre verhält es sich entsprechend.

3. Bleiben die Anlagen nach Förderende EEG-Anlagen?

Ja, Ü20-PV-Anlagen bleiben auch nach Ende der 20jährigen Vergütungszeit Anlagen im Rahmen des EEG. Es entfällt nur die geförderte Einspeisevergütung, andere Bausteine wie die Anschlusspflicht

der Netzbetreiber und die prinzipielle Abnahmepflicht des erzeugten Solarstroms bleiben auch nach Förderende erhalten. Mit dem EEG 2021 hat der Gesetzgeber für Ü20-PV-Anlagen mit einer Nennleistung bis 100 kWp eine bis 31.12.2027 befristete Anschlussregelung für Einspeisung und Vergütung geschaffen. Im EEG 2021 werden Ü20-Anlagen als „ausgeförderte Anlagen“ bezeichnet.

4. Wie viele PV-Anlagen sind betroffen?

In den 1990er-Jahren wurden PV-Anlagen mit einer Nennleistung von ca. 70 MWp installiert, im Jahr 2000 waren es ca. 45 MWp. Kumuliert bis Jahresende 2000 waren insgesamt ca. 18.000 PV-Anlagen mit einer Nennleistung von insgesamt ca. 115 MWp installiert. Die durchschnittliche Anlagengröße beträgt ca. 3,9 kWp. Jahr für Jahr erreichen weitere PV-Anlagen das Ende des EEG-Vergütungszeitraums: Bis zum Jahresende 2024 sind insgesamt ca. 90.000 PV-Anlagen mit einer Nennleistung von ca. 1.100 MWp betroffen. Ihre durchschnittliche Anlagengröße des Jahres 2004 beträgt 7,1 kWp und liegt damit immer noch im „einstelligen“ kWp-Bereich.

5. Welche Möglichkeiten gibt es nach Ende der Vergütungszeit?

Grundsätzlich sind im EEG 2021 verschiedene Formen des Weiterbetriebs möglich:

A) Weitere Volleinspeisung (ohne Eigenverbrauch) mit Verkauf des Stromes an den Netzbetreiber (wie bisher). Das ist der vom Gesetzgeber vorgegebene Regelfall: Wenn Sie nichts tun, wird Ihre Anlage automatisch dieser Art des Weiterbetriebs zugeordnet. Die „Gefahr“ einer unregelmäßigen oder illegalen Einspeisung besteht nicht mehr.

Für den eingespeisten PV-Strom erhält man vom Netzbetreiber eine Einspeisevergütung in Höhe des Jahresmarktwert Solar (JW Solar 2020: 2,458 ct/kWh), davon wird noch eine Vermarktungspauschale (2021: 0,4 ct/kWh) abgezogen. Dieser Betrag von ca. 2,0 ct/kWh bildet die Grundlage für die Abschlagszahlungen im Jahr 2021. Anfang 2022 wird dann die Schlussrechnung auf der Basis des (dann bekannten) JW Solar 2021 erfolgen, es kann zu einer Rückzahlung oder zu einer Nachzahlung kommen.

Durch die sehr geringe Vergütung ist diese Option langfristig nicht sinnvoll, aber für eine Übergangszeit (bis der Betreiber entschieden hat, wie es weitergehen soll) nützlich.

B) Wirtschaftlich sinnvoll ist meistens die Umstellung von Volleinspeisung auf Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung, um einen Teil des erzeugten Solarstroms zukünftig selbst nutzen zu können. Der eigenverbrauchte PV-Strom hat dann mit Blick auf die eingesparten Strombezugskosten von ca. 25 ct/kWh den rund 10fachen Wert einer zum JW Solar eingespeisten kWh. Der Anteil des selbstgenutzten Stroms kann mit der Installation eines Batteriespeichers oder durch zusätzliche sinnvolle elektrische Verbraucher (z.B. Elektroauto oder Wärmepumpe) erhöht werden.

C) Ein Verkauf des gesamten oder eines Teils des erzeugten Solarstroms an einen Stromhändler ist ebenfalls möglich, im EEG wird diese Möglichkeit als „Sonstige Direktvermarktung“ bezeichnet. Hierzu gibt es schon etliche Angebote auf dem Markt, vor allem von Stadtwerken, die damit den Kunden in ihrem Versorgungsgebiet den Weiterbetrieb einer Ü20-PV-Anlage ermöglichen wollen.

D) Auch ein Umbau der PV-Anlage auf Inselbetrieb, also ganz ohne Anschluss ans Stromnetz, ist zulässig. So kann eine kleine PV-Anlage beispielsweise direkt an einen Heizstab am Warmwasserspeicher angeschlossen werden und zukünftig zur Warmwasserbereitung genutzt werden.

E) Ein Abbau mit Verschrottung der Anlage (oder Weiterverkauf der Komponenten als Ersatzteile) ist die letzte Möglichkeit, die aber nur in Betracht gezogen werden sollte, wenn die PV-Anlage defekt ist. Auf der freiwerdenden Fläche kann dann eine neue PV-Anlage aufgebaut werden.

6. Kann ich nicht einfach meine alte Anlage als neue Anlage anmelden?

Nein. Die Idee ist zwar verlockend, aber wenn der 20jährige Vergütungszeitraum (plus Inbetriebnahmejahr) beendet ist, dann ist Schluss: Das Inbetriebnahmedatum der Anlage (= Solarmodul) ist entscheidend. Und dieses Inbetriebnahmedatum „klebt“ fest am Solarmodul

und kann (und darf) durch eine erneute Anmeldung nicht erneuert werden.

7. Volleinspeisung oder Überschusseinspeisung?

Bis auf wenige Ausnahmen wird der erzeugte Solarstrom bei den alten PV-Anlagen bisher komplett in das Stromnetz eingespeist und vergütet (Volleinspeisung), z.B. mit zwei Einrichtungszählern für Bezug und Lieferung oder mit einem elektronischen Zweirichtungszähler. Damit der Solarstrom eigenverbraucht werden kann, muss die PV-Anlage auf eine Überschusseinspeisung (mit oder ohne Erzeugungsmessung) umgerüstet werden.

WICHTIG: Der Wechsel von Volleinspeisung zu Überschusseinspeisung ist KEINE neue Inbetriebnahme der PV-Anlage, und daher ist KEINE Ertüchtigung des/der Wechselrichter/s bzw. des Netzanschlusses gemäß der aktuellen Anwendungsregel VDE-AR-N 4105:2018-11 erforderlich.

8. Was ändert sich im Zählerschrank?

Nach dem Umbau auf Eigenversorgung fließt der Strom zuerst in den eigenen Haushalt und nur der restliche, übrige Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist (Überschusseinspeisung). Typischerweise können so rund 30 % des Solarstroms selbst verbraucht werden und ca. 70 % werden ins Netz abgegeben.

Konkret wird die Stromleitung am Einspeisepunkt im Zählerkasten neu verkabelt, damit zukünftig nach dem Stromzähler des Haushaltes eingespeist wird. Der Netzbetreiber als grundzuständige Messstellenbetreiber wird den Umbau von Volleinspeisung auf Überschusseinspeisung zum Anlass nehmen, die bisherigen analogen Zähler (für Strombezug und für Stromeinspeisung) durch einen elektronischen Zweirichtungszähler zu ersetzen.

Empfehlenswert ist ein „Check“ der PV-Anlage (Kosten ca. 200 Euro), der Umbau kostet typischerweise ca. 250 bis 500 Euro. Es kann aber auch deutlich teurer werden, da die Kosten von den Gegebenheiten vor Ort abhängen. In seltenen Fällen steht bei diesem Umbau auch eine Ertüchtigung z.B. des Zählerschranks an.

9. Wie hoch ist mein „natürlicher“ Eigenverbrauch?

Jeder Fall ist individuell und hängt von der erzeugten Strommenge der PV-Anlage und dem Stromverbrauch des Haushaltes ab. Als Faustwert kann gelten: Der „natürliche“ Eigenverbrauch liegt bei ca. 30 % des erzeugten Solarstroms und kann durch einen Speicher auf ca. 60 % erhöht werden. Eine individuelle und genauere Betrachtung liefern folgende Online-Tools:

- Unabhängigkeitsrechner das Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin: pvspeicher.htw-berlin.de/unabhaengigkeitsrechner/
- Solarrechner der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen: www.verbraucherzentrale.nrw/solarrechner
- Eigenverbrauchsrechner von Basler&Hofmann, Schweiz: www.eigenverbrauchsrechner.ch/Expertenmodus.aspx

10. Benötige ich einen zusätzlichen Erzeugungszähler?

Ein zusätzlicher Erzeugungszähler (Messkonzept „MK A3: Überschusseinspeisung mit Erzeugungsmessung“) ist zur Erfassung des Eigenverbrauchs – als Differenz aus Erzeugung und Einspeisung – für das Abführen der (ggf. reduzierten) EEG-Umlage erforderlich. Soweit für den eigenverbrauchten PV-Strom keine EEG-Umlage zu bezahlen ist, kann der Erzeugungszähler entfallen (Messkonzept „MK A2: Überschusseinspeisung ohne Erzeugungsmessung“).

11. Die EEG-Umlage betrifft mich doch nicht, oder?

Richtig. Im EEG 2021 gilt jetzt neu: Für den EE-Strom aus Anlagen mit einer Nennleistung bis 30 kW und einem jährlichen Eigenverbrauch von bis zu 30.000 kWh muss keine EEG-Umlage bezahlt werden, vgl. § 61b Absatz 2 EEG 2021. Diese Regelung gilt nicht nur für neue PV-Anlagen, sondern ab dem 01.01.2021 auch für Bestandanlagen, vgl. § 100 Absatz 2 Nummer 14a EEG 2021.

12. Welche Betriebskosten fallen an?

Als Betriebskosten für den Weiterbetrieb fallen an: Kosten für den Stromzähler, für die Haftpflichtversicherung sowie für Wartung und Reparaturen. Eine Anlagensachversicherung ist bei ausgeförderten und abgeschriebenen PV-Anlagen entbehrlich. Die EEG-Umlage auf eigenverbrauchten EE-Strom wird erst bei Anlagen mit einer Nennleistung über 30 kWp fällig.

13. Mit welchen Einnahmen kann ich rechnen?

Wird der Solarstrom weiter voll eingespeist (Variante A), so wird der JW Solar abzüglich Vermarkterentgelt gezahlt – in 2021 also zunächst rund 2,0 ct/kWh (netto). Beim Umbau auf Eigenversorgung (Variante B) wird ebenfalls dieser Betrag für den eingespeisten Strom bezahlt. Für den eigenverbrauchten Strom erhält man keine Vergütung, spart sich aber mit jeder Kilowattstunde den Bezug aus dem Netz in Höhe von rund 25 ct/kWh (netto). Bei den Angeboten von Stadtwerken

(Variante C) wird eine freiwillig erhöhte Vergütung gezahlt, die zwischen 4,0 und 6,0 ct/kWh liegt – und damit zwei- bis dreimal höher ist als der aktuelle JW Solar!

14. Wann brauche ich einen „Smart-Meter“?

Bis Ende 2032 sollen alle analogen Stromzähler (Ferraris-Zähler) gegen eine moderne Messeinrichtung (mME, „elektronischer Zähler“) bzw. eine intelligente Messeinrichtung (iMSys, „Smart Meter“) ausgetauscht werden. Im EEG 2021 ist neu geregelt – synchron zum Messstellenbetriebsgesetz – dass PV-Anlagen erst ab einer Nennleistung von sieben Kilowattpeak mit einem iMSys ausgestattet werden müssen. Ausnahme: Wird am Netzanschluss ein steuerbarer Verbraucher gemäß § 14a EnWG betrieben (z.B. eine Wallbox oder eine Wärmepumpe), dann müssen auch kleinere PV-Anlagen mit iMSys gemessen werden.

Die Smart-Meter-Pflicht gilt erst ab der Markterklärung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) für den Technischen Anwendungsfall „Einspeisung“. Wann diese Markterklärung erfolgen wird und wie schnell die Netzbetreiber als grundzuständige Messstellenbetreiber die betroffenen PV-Anlagen umrüsten werden, ist derzeit noch nicht konkret abzusehen.

15. Gibt es weitere attraktive Angebote?

Ja, vereinzelt haben wir bereits spezielle Angebote für die Einspeisung von PV-Strom aus Ü20-Anlagen gefunden. Dabei wird statt des JW Solar (2020: 2,458 ct/kWh) freiwillig eine erhöhte Einspeisevergütung von bis zu 6,0 ct/kWh gezahlt (z.B. EWS Schönau, Stadtwerke Tübingen, Stadtwerke Amberg) oder ein Aufschlag in Höhe von 4,0 ct/kWh zusätzlich zum JW Solar gezahlt (z.B. Badenova). Wir erwarten, dass in den kommenden Monaten noch weitere Angebote auf den Markt kommen.

16. Wo erhalte ich weitere Informationen zu den Möglichkeiten?

Die DGS bietet bundesweit eine kostenlose Beratung zu diesem Thema für private Anlagenbetreiber an. Unsere Experten erreichen Sie per Mail unter pvlotse@dgs.de, Infos zum Thema gibt es unter www.pvlotse.de.

Christian Dürschner (duerschner@dgs-franken.de), Jörg Sutter (sutter@dgs.de)

Basierend auf der aktuellen EEG-Rechtslage per 01.01.2021. Alle Angaben trotz sorgfältiger Recherche ohne Gewähr. © DGS Franken